



Richtlinien der Gemeinde Westheim für die Ablösung
des Erschließungsbeitrages i. S. v. Art. 5 a Abs. 9 Kommunales
Abgabengesetz (KAG) i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB

1. Der umzulegende mutmaßliche Erschließungsaufwand wird aus den bereits angefallenen tatsächlichen Erschließungskosten und den voraussichtlich noch entstehenden geschätzten Kosten als Summe ermittelt (Ermittlung der Ablösungskosten).
2. Die Kostenschätzung erfolgt durch ein beauftragtes Ingenieur- bzw. Architekturbüro.
3. Die Verteilung des umzulegenden mutmaßlichen Erschließungsaufwandes erfolgt nach Art. 5 a Abs. 9 KAG i. V. m. § 123 BauGB und nach der Verteilungsregelung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Westheim vom 03.02.2017 in der jeweiligen Fassung (Verteilung der Ablösungskosten).
4. Die Ablösung des Erschließungsbeitrages ist **v o r** dem Entstehen der Beitragspflicht möglich.
Nach dem Entstehen der Beitragspflicht, wenn die Anlage bereits abgerechnet werden kann, ist eine Ablösung ausgeschlossen.
5. Die Ablösung wird bei entsprechendem Willen der Vertragsparteien durch einen öffentlich-rechtlichen Ablösungsvertrag geregelt.
6. Die Richtlinien für die Ablösung des Erschließungsbeitrages treten ab Beschlussfassung durch den Gemeinderat (siehe Sitzung vom 07.02.2017) in Kraft.

Westheim, den 09.02.2017

Helmut Schindler
1. Bürgermeister